



Arbeitszeitrecht

Betriebsversammlung
Medizinische Universität Wien
14.09.2023

Arbeitszeit - Begriffe

- **Arbeitszeit**

ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit (AZG: ohne die Ruhepausen)
Arbeitszeit liegt immer dann vor, wenn AN durch den AG „fremdbestimmt“ sind – Umkleidezeiten

- **Tagesarbeitszeit**

ist die Arbeitszeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von 24 Stunden

- **Wochenarbeitszeit**

ist die Arbeitszeit innerhalb des Zeitraums von Montag (0:00 Uhr) bis einschließlich Sonntag (24:00 Uhr)

- **Normalarbeitszeit (NAZ)**

ist die regelmäßige Arbeitszeit ohne Mehr- / Überstunden (und damit ohne gesetzliche Zuschläge)

- **Gesamtarbeitszeit**

ist die Arbeitszeitsumme aus NAZ und Mehr- / Überstunden (und damit relevant für die Höchstarbeitszeit)

Ausmaß und Lage der Arbeitszeit

- Ausmaß und Lage sind im Arbeitsvertrag zu regeln (ohne Regelung gilt die im Betrieb übliche Lage der NAZ)
- Kollektive Regelung in KV oder BV geht aber dem Einzelvertrag grds vor
- Keine einseitige Anordnungsbefugnis des AG für (regelmäßige) NAZ
- UNI-KV: 40 Stunden / Woche = Vollzeit
- Abweichende Einzelvereinbarung zu Gunsten AN zulässig (Günstigkeitsprinzip)
- VBG/BDG: Lage und Dauer laut Dienstplan!
- Gestaltung der Lage durch BV gemäß § 97 Abs 1 Z 2 ArbVG (erzwingbar!)
- Gleitzeit-BV

Höchstgrenzen Tagesarbeitszeit (inkl. Überstunden)

- BDG/VBG: 13 Stunden

- AZG: 12 Stunden mit Ablehnungsrecht > 10 Stunden

Höchstgrenzen Wochenarbeitszeit (inkl. Überstunden)

- **BDG/VBG:**
 - keine gesetzliche Wochengrenze
 - maximal 48 Stunden pro Woche im DRZ 17 Wochen
 - Opt-Out zulässig
- **AZG:**
 - 60 Stunden mit Ablehnungsrecht > 50 Stunden
 - maximal 48 Stunden pro Woche im DRZ 17 Wochen
 - kein Opt-Out zulässig
- **UNI-KV:** keine Verlängerung DRZ zugelassen

Überstunden - Mehrarbeit

- **Überstunde:**

Überschreitung der gesetzlichen(uU kollektivvertraglichen) Normalarbeitszeit für Vollzeit (täglich oder wöchentlich) durch (auch implizite!) Anordnung des AG

- **Mehrarbeit:**

- Überschreitung der vereinbarten Arbeitszeit bei Teilzeit bis zur Normalarbeitszeitgrenze
- Differenz zwischen der Normalarbeitszeit lt. KV und der gesetzlichen NAZ-Grenze
- Mehrarbeitszuschlag 25% – wenn nicht innerhalb von 3 Monaten in Freizeit 1:1 ausgeglichen
- UNI-KV: Zuschlag erst ab Überschreitung von 20% der vereinbarten Wochenstunden (dafür Überstundenverpflichtung nur bis 10% der vereinbarten NAZ)
- BDG/VBG: Durchrechnung Quartal mit Ausgleich 1:1, danach Zuschlag wie bei Vollzeit 50%

Gleitende Arbeitszeit

AN/in kann innerhalb eines zeitlich vereinbarten Rahmens Beginn und Ende der täglichen NAZ selbst bestimmen

Erfordert Betriebsvereinbarung (wenn BR besteht)

- Inhalt:
 - Dauer der Gleitzeitperiode (Kalenderjahr)
 - Gleitzeitrahmen (7 bis 19/20 Uhr)
 - Höchstausmaß allfälliger Übertragungsmöglichkeiten Guthaben/Schulden (z.B. plus 40 / minus 20 Stunden)
 - Dauer und Lage der fiktiven Normalarbeitszeit (8 bis 16 Uhr)
- Tägliche NAZ in der BV MUW max. 10 Stunden, wöchentliche NAZ überschreitbar, soweit Übertragungsmöglichkeiten (darüber hinaus nur – angeordnete – ÜStd möglich!)

Gleitende Arbeitszeit - Überstunde

Überstunden liegen vor bei

- **AZG:**
 - allen Stunden, die am Ende einer Gleitzeitperiode den Durchschnitt der wöchentlichen NAZ plus allfälliger Übertragungsmöglichkeit überschreiten (nicht übertragbarer Überhang nach Ende GLAZ-Periode wird zu ÜStd)
 - angeordnete Arbeitsleistung außerhalb des Gleitzeitrahmens (sofort ÜStd)
 - angeordnete Arbeitsleistung, mit der die NAZ von 8 Stunden täglich / 40 Stunden wöchentlich überschritten wird (§ 4b Abs 5 AZG)
- **BDG/VBG:**
 - angeordneter Dienstleistung über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden (Achtung: Dienstplan und Blockzeit kann individuell vorübergehend durch Weisung geändert werden – siehe § 9 Abs 2 lit b PVG; Willkürgrenze)

Gleitzeitkonto und Überstundenkonto sind getrennt zu führen

Reisezeit

- **AZG:** Überschreitung der Höchstgrenzen durch „passive“ Reisezeiten (unbegrenzt) zulässig (aber Fürsorgepflicht und Ablehnungsrecht für 11./12. Stunde bzw. ab 51. Stunde/Woche!)
- **BDG/VBG:** Überschreitung der Höchstgrenzen bei auswärtigen Dienstverrichtungen zulässig (dafür Verlängerung einer Ruhezeit)
- **Ruhezeit** nach Ende der DR einzuhalten, außer ausreichende Erholungsmöglichkeiten während der Reisezeit (AZG); Verkürzung nur 2x Woche zulässig
- **späterer Arbeitsbeginn wegen Einhaltung der Ruhezeiten:** Ausfallsprinzip (bei GLAZ: fiktive NAZ)
- **Reisebewegung während der Wochenend- und Feiertagsruhe:** zulässig, wenn dies zur Erreichung des Ziels notwendig oder im Interesse des AN gelegen (AZG)
- **RGV-Sonderregel:** Verpflichtung zu Reisen in der Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) nur, wenn es Wichtigkeit und Dringlichkeit verlangt

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Mag. Stefan Jöchtl

Abteilung für Kollektivvertrags- und Arbeitsverfassungsrecht

Teinfaltstraße 7

1010 Wien

01/534 54-262

goed.kv@goed.at

www.goed.at